



Die Satzung von
Türkgücü München e.V.

I. ALLGEMINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Türkgücü München e.V.“, hat seinen Sitz in München und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der VR-Nr.: 202417 eingetragen.

Zur Änderung des Vereinsnamens ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in einem Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere die Förderung des Frauen sowie Behindertensports. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen, daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall



steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Fußball Verband e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Jugenderziehung, bei dessen Ablehnung an die Stadt München zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

3. Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Die mit dem Ehrenamt Betrauten können Aufwandsentschädigungen und angemessenen Pauschalen im Rahmen steuerlich, zulässiger Grenzen erhalten Dies genehmigt im Einzelfall der Vorsitzende. Die Vorstandschaft kann zur Erfüllung Ihrer Aufgaben bezahlte Hilfskräfte einstellen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1 Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e V und des Bayerischen Fußballverbandes im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. werden und diese Mitgliedschaften beibehalten. Der Verein erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband vermittelt.

2. Bei Einführung weiterer unter § 2.2 genannten Sportabteilungen werden entsprechende Verbandsmitgliedschaften beantragt.

3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Fachverbänden an.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder

Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Die Nationalität spielt keine Rolle. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch den Vorstand erfolgen



§ 7

Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt zum nächsten Monatsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht eine Verpflichtung zur Begründung des Ablehnungsgesuchs des Antragsstellers. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Jahresbeitrages in Kraft.

Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen. Die Satzung des Vereins kann im Internet auf der Homepage des Vereins unter dem Button „Satzung“ eingesehen werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen nur mit Genehmigung des Vorstandes zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein. Aktiv jedoch nur dann, wenn der SV Türkücü-Ataspor München e. V. diese Sportart nicht betreibt. Ausnahmen kann der Vorstand gestatten. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Sie haben den Verein nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins im Verein selbst und in der Öffentlichkeit schädigen könnte. Den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Jedes Mitglied muss die Veränderung seiner Stammdaten wie Namen und Adresse unaufgefordert dem Verein mitteilen.
4. Mitglieder müssen mindestens einmal wöchentlich die Internetseite des Vereins im Internet besuchen, um den aktuellen Stand der Ereignisse zu kennen.



§10

Austritt, Ausschuss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Einschreibebrief erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten
 - c) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat gemeinsam.
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen

Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist vor einem Beschluss die Möglichkeit einer Anhörung zu geben in der ihm der Vorhalt offengelegt wird und er Gelegenheit hat sich dazu zu äußern. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied kann in der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Einspruch durch Beschluss verlangen. Dies gilt nicht für den Eintritt aus 3c.

Für eine positive Einspruchsentscheidung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nach positiver Entscheidung hinsichtlich des Einspruchs kann die Wiederaufnahme nur dann erfolgen, wenn er die rückständigen Mitgliedsbeiträge vollständig erbracht hat

III ORGANE

§11

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.



§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. November nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des §15 Ziffer 2 die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrats und der Rechnungs- und Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen, und entscheidet dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen wobei der Poststempel maßgebend ist. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung per E-Mail.

4. Anträge

Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Rechnungs- und Kassenprüfers
3. In den Wahljahren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Rechnungs- und des Kassenprüfers
4. Anträge / sonstiges ohne Beschlussfassung



§ 14

Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, deren oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird

2. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

Scheidet ein sonstiger Vorstand vorzeitig aus, so ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt und verpflichtet einen Ersatzmann zu ernennen

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss.

3. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von den beiden Stellvertretern gegengezeichnet werden muss.

§15

Vorstand

1. Der Verein wird geleitet durch die Vorstandschaft, diese besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem zweiten oder dritten Vorstand,
- und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand muss mindestens zwei Mitglieder haben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden, dem zweiten und falls vorhanden dritten Vorstand, und den bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstandsvorsitzende kann den Verein alleine vertreten und ist jederzeit berechtigt Veränderungen in der Besetzung der Vorstandschaft aus wichtigem Grunde - Wichtiger Grund ist



zum Beispiel: Verstoß gegen die Satzung oder Geschäftsordnung, Verstöße im Tätigkeitsbereich innerhalb des Vereins, Rechtsverstöße, auch außerhalb des Vereins – und Ergänzung der Vorstandschaft vorzunehmen. Im Übrigen können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die nur zur Erfüllung von Eintragungsfomalitäten bei Vereinsregistern und die für Zwecke der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit vor der Finanzverwaltung dienen, einstimmig per Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Über den Vorstandsbeschluss ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Diese bestehen aus dem Vorstandsvorsitzenden und den zweiten und dritten Vorständen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassier. Der Kassier führt und verwaltet die Kasse und erstattet über die Kassenführung auf Verlangen des Vorstandes Bericht.

6. Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Versammlungen sowie die Mitgliederliste des Vereins. Er erledigt den gesamten Briefwechsel, soweit er nicht von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen wird und hat die sich hieraus ergebenden Akten in einem geordneten Zustand aufzubewahren.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

8. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit (Wahlperiode) bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.

9. Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern zu verteilen, sofern die ausgesuchten Mitglieder mit der ihnen betrauten Aufgabe einverstanden sind.

§16

Vereinsordnung

Durch den Vorstand wird eine Geschäftsordnung beschlossen.“

§17

Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind: §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.



§18

Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand einen fachkundigen Rechnungs- und Kassenprüfer, der ehrenamtlich tätig wird. Ihm obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht sämtliche Bücher zu prüfen. Beanstandungen hat er e dem Vorstand zu berichten. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden geahndet.

§19

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefon-nummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.



§20

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens dreiviertel aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

§ 21

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§22

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, und wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2019 mit Nachtrag vom 24.06.2019 beschlossen.